

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

unser Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden nahezu unmöglich

Spenden an eine Körperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU können von der Steuer abgezogen werden, wenn die begünstigte Einrichtung die Voraussetzungen der nationalen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 17. September 2013 entschieden. Nachdem 2009 der EuGH mit seinem Persche-Urteil (NPR 01/2009, 1) begonnen hatte, die nationalen Grenzen des Spendenmarktes aufzubrechen, hat der BFH mit seiner sehr restriktiven Handhabe die Hürden nun wieder deutlich höher gesetzt. In der Praxis scheidet der Abzug von grenzüberschreitenden Spenden damit quasi aus.

Eine deutsche GmbH hatte 10.000 Euro an einen Verein mit Sitz in Rom gespendet, um damit dessen satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen. Der Verein sammelte Geld, um eine russisch-orthodoxe Kirche auf dem Gelände der russischen Botschaft in Rom zu bauen. Für die Spende erhielt die deutsche GmbH ganz ordnungsgemäß eine Zuwendungsbestätigung. Eine solche war damals noch zwingende Voraussetzung für einen steuerlich wirksamen Spendenabzug und musste zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden (siehe auch NPR 2014, 1 und NPR 2013, 90; vgl. aber heute § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV).

Ein Spendenabzug für eine Spende an eine Körperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, Liechtenstein oder Island setzt weiter voraus, dass die ausländische Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde. Damit muss der ausländische Spendenempfänger also alle Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts gemäß den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) erfüllen – genau so, als ob er selbst eine deutsche gemeinnützige Einrichtung wäre.

Die Vorinstanz hatte diese hypothetische Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht noch großzügig bejaht (*NPR 04/2012, 1 f.*). Das Finanzgericht Bremen befand damals nämlich, dass die Mustersatzung der AO im Lichte der europäischen Grundfreiheiten ausgelegt werden müsse. Deshalb genüge es, wenn die ausländische Satzung materiell der Mustersatzung der AO gleiche. Sofern das italienische Recht ähnliche Vorgaben zur Gemeinnützigkeit vorsehe wie Deutschland, sei diese Vergleichbarkeit gegeben, so das Finanzgericht. Zu Nachweiszwecken reichten im Wesentlichen der Internetauftritt und die Satzung der Empfangskörperschaft aus.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun deutlich strenger. Spenden ins europäische Ausland können danach nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn die begünstigte Einrichtung sämtliche formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, die die deutsche Steuerbefreiungsnorm vorschreibt. Das kann im Einzelfall schwierig nachzuweisen sein, denn das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht stellt hohe Anforderungen an die Satzung: Neben einem gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Zweck muss die Satzung u.a. festschreiben, dass die Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt (Selbstlosigkeitsgebot) und dass sie die steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst oder allenfalls durch Hilfspersonen verwirklicht (Unmittelbarkeitsgebot). Besonders schwierig ist der sog. „strukturelle Inlandsbezug“ nachzuweisen: Er verlangt nicht weniger von der ausländischen Körperschaft, als entweder selbst in Deutschland tätig zu werden, einen in Deutschland Steuerpflichtigen zu fördern oder dazu beizutragen, das Ansehen Deutschlands im Ausland zu fördern (*NPR 01/2009, 1; NPR 04/2012, 2; NPR 2013, 18*). Ausländische Körperschaften werden diese Hürde in aller Regel nicht überwinden können.

Im vorliegenden Fall scheiterte die Satzung des italienischen Vereins aber bereits am Grundsatz der Vermögensbindung. Dieser Grundsatz des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts besagt, dass eine Körperschaft nur dann steuerbegünstigt ist, wenn sie auch regelt, was mit ihrem Vermögen im Falle ihrer Auflösung oder beim Fortfall ihres bisherigen Zwecks passiert. In diesen Fällen darf das Vermögen nämlich gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Mit dem Grundsatz der Vermögensbindung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass das im gemeinnützigen Bereich unter Inanspruchnahme steuerlicher Privilegierungen gebildete Vermögen auf Dauer für gemeinnützige Zwecke gebunden bleibt. Das Vermögen muss im Fall der Auflösung also beispielsweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Der russisch-orthodoxe Verein hatte in seine Satzung keine solche Regelung aufgenommen und erfüllte damit die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts nicht.

HINWEIS: Dass der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weniger lax als die Vorinstanz handhaben würde, war (leider) zu erwarten. Für die Praxis bedeutet das, dass Spender ihre grenzüberschreitenden Spenden sorgfältig planen sollten. Denn das aktuelle Urteil zeigt: Der Spendenabzug von Spenden ins europäische Ausland ist möglich, aber nur unter sehr strengen Voraussetzungen, die nur selten einmal erfüllt werden dürften. Statt einer direkten Spende ins Ausland bietet es sich z.B. regelmäßig an, zunächst an eine in Deutschland ansässige gemeinnützige Einrichtung zu spenden, die die Mittel dann ins Ausland weitergibt.

Wenn Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) spenden, ist übrigens außerdem darauf zu achten, dass es sich bei der Spende nicht um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt, denn eine solche würde den Steuerabzug ebenfalls ausschließen (*NPR 04/2012, 2*).



BFH, Urteil v. 17.09.2013 – Az. I R 16/12

Höhe des Spendenabzugs im Konzern

Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs etc.) können Spenden zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Steuer absetzen – aber nicht unbegrenzt. Zuwendungen können nur bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Einkommens oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden. Damit ist die Ermittlung des Spendenhöchstbetrags an sich eine einfache Dreisatz-Rechnung – allerdings nur, solange auch die Unternehmensstrukturen einfach sind. Bei Holding-Konstruktionen ist Vorsicht geboten: Das Einkommen einer Organgesellschaft ist nämlich bei der Ermittlung des Höchstbetrags für den Spendenabzug beim Organträger nicht zu berücksichtigen. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf mit Urteil vom 26. Juni 2012 entschieden.

Geklagt hatte eine Stiftung mit Sitz in Liechtenstein, die als Kommanditistin an einer GmbH & Co. KG beteiligt war. Diese GmbH & Co. KG war wiederum Mutter einer GmbH. Da zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG ein Gewinnabführungsvertrag vereinbart war, handelte es sich bei der GmbH um eine Organgesellschaft im Sinne des Körperschaftssteuerrechts, was zur Folge hatte, dass das Einkommen der GmbH der GmbH & Co. KG als Organträgerin zuzurechnen war.

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer für die Stiftung ermittelte das Finanzamt deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese setzten sich aus dem Gewinnanteil an der GmbH & Co. KG und dem der GmbH & Co. KG zuzurechnenden Organeinkommen der GmbH zusammen. Das Finanzamt berücksichtigte das Einkommen der GmbH allerdings nicht zur Ermittlung des Spendenhöchstbetrags. Im Ergebnis ermittelte es als Spendenhöchstbetrag lediglich einen Betrag von 20 Prozent des Gewinnanteils der GmbH & Co. KG – also unter Außerachtlassung des Organeinkommens der GmbH. Für die Stiftung war dies der Stein des Anstoßes.

Unter Berücksichtigung des Organeinkommens der GmbH hätte die Stiftung nämlich eine weitaus größere Spendensumme von der Steuer absetzen können. Deshalb vertrat sie die Ansicht, dass gerade bei Großspenden das Einkommen der Organgesellschaft bei der Ermittlung des Höchstbetrags berücksichtigt werden müsse. Die Organgesellschaft sei zivilrechtlich zwar selbstständig, das wirtschaftliche Risiko trage aber allein der Organträger. Deshalb dürften als Berechnungsgrundlage für den Spendenabzug nicht nur die Gewinnanteile des Organträgers berücksichtigt werden. Richtige Berechnungsgrundlage sei vielmehr die Summe aus dem Einkommen der Muttergesellschaft (GmbH & Co. KG) und dem Einkommen der Tochtergesellschaft (GmbH). So wie das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet werde, seien auch die Spenden der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte jedoch der Rechenmethode des Finanzamtes und konnte sich dabei auf die Rspr. des BFH zur Parallelregelung zum Spendenabzug in § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) berufen. Der BFH (BFH Urteil v. 23.1.2002 – Az. XI R 95/97) hatte entschieden, dass Organträger und Organgesellschaft zivilrechtlich und steuerrechtlich verschiedene Rechtsträger blieben und selbständig ihr jeweiliges Einkommen ermittelten. Erst danach sei das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Die Zurechnung erfolge also nicht im Rahmen der Gewinnermittlung, sondern als Zurechnung fremden Einkommens zur Besteuerung. Dabei sei bei der Berechnung des beim Organträger abziehbaren Spendenhöchstbetrags das ihm zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft außer Betracht zu lassen.

Dem Organträger wird also lediglich das Einkommen der Organgesellschaft und nicht deren sonstigen Besteuerungsmerkmale zugewiesen. Dass dies richtig sein muss, ergibt sich schon daraus, dass das zuzurechnende Einkommen bei der Höchstbetragsberechnung für den Spendenabzug andernfalls doppelt Berücksichtigung finden würde: zunächst bei der Berechnung des Spendenabzugs für die Organgesellschaft selbst und dann noch einmal bei der Berechnung des Spendenabzugs für den Organträger.



FG Düsseldorf, Urteil v. 26.06.2012 – Az. 6 K 3767/10F (Revision eingelegt, BFH – Az. I R 55/12)

Zehn Jahre Schadensfonds: Junge Straftäter arbeiten für gemeinnützige Einrichtungen

Eine adäquate und verhältnismäßige Strafe für junge Straftäter zu finden, ist nicht einfach. Und häufig haben die Täter nicht einmal das nötige Geld, um den Schaden zu bezahlen. Für solche Fälle gibt es in Berlin einen so genannten Schadensfonds. Im März ist die-

ses ungewöhnliche Projekt des Täter-Opfer-Ausgleichs zehn Jahre alt geworden.

Das Konzept des Schadensfonds sieht vor, dass junge Straftäter ihre Strafe in Form gemeinnütziger Arbeit abarbeiten. Für jede Stunde Arbeit werden ihnen fünf Euro bei dem Schadensfonds gutgeschrieben, die dann an das Opfer ausgezahlt werden können. Der Fonds wiederum speist sich aus Bußgeldern, die die Gerichte anderen, zahlungsfähigen Straftätern auferlegt haben.

Als das Projekt vor zehn Jahren ins Leben gerufen wurde, war es lediglich ein Modellversuch von vier Jugendabteilungen am Amtsgericht Berlin-Tiergarten, der auch zeitlich befristet war. Heute wird es in der gesamten Berliner Jugendgerichtsbarkeit angewendet. Rund 80.000 Euro pro Jahr werden auf diese Weise an die Opfer ausgezahlt, heißt es in der Pressemitteilung. Dafür haben die jungen Straftäter 16.000 Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen geleistet. Thomas Heilmann, Berliner Justizsenator, zufolge lerne der Straftäter damit zweierlei: Zum einen erkenne er, wie leicht ein Schaden verursacht werden kann und wie schwer es dagegen ist, einen solchen wieder auszugleichen. Zum anderen erhielten die Geschädigten zeitnah und unbürokratisch ihre Schäden ersetzt.

HINWEIS: Der Fonds ist beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk angesiedelt und Teil des Täter-Opfer-Ausgleichs, einem außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung. Zwischen Täter und Opfer soll dabei eine einvernehmliche Regelung gefunden werden. Voraussetzung ist, dass beide Seiten mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. § 46a des Strafgesetzbuches (StGB) grenzt den Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf bestimmte (leichtere) Straftaten ein. Das Verfahren kann deshalb immer herangezogen werden, beispielsweise auch, um zwischen den Angehörigen des Opfers und dem Täter zu vermitteln. Wird ein solches Verfahren durchlaufen, kann der Richter die Strafe mildern oder bei bloßen Vergehen sogar von einer Strafe absehen.



PM Nr. 11/2014 v. 03.03.2014, Pressestelle der Berliner Strafgerichte

STIFTUNGSRECHT

Stiftungssektor weiterhin auf Wachstumskurs

638 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts sind im vergangenen Jahr ins Leben gerufen worden. Das hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen bekanntgegeben. Damit liege das Wachstum des Sektors von durchschnittlich 3,1 Prozent annähernd auf dem Vorjahresniveau von 3,2 Prozent.

Mit den vielen Neugründungen habe der Stiftungs-Dachverband nun auch die 20.000er Marke geknackt. 20.150 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts zähle der Verband derzeit, heißt es in der Pressemitteilung.

Als neue wesentliche Entwicklung im Stiftungssektor benennt der Bundesverband die Neuausrichtung und Professionalisierung der Vermögensbewirtschaftung. Stiftungen setzten verstärkt auf Fundraising und Kooperationen. Hintergrund hierfür seien die anhaltend niedrigen Zinsen an den Kapitalmärkten.



PM Bundesverband Deutscher Stiftungen v. 04.02.2014

Was nicht in der Satzung steht, existiert auch nicht

Kommt es zu Zerwürfnissen zwischen den Verantwortlichen in einer Stiftung, versuchen die Beteiligten häufig dadurch als Sieger vom Platz zu gehen, dass sie ihnen genehme Personen in den entscheidenden Gremien platzieren – und unliebsame Gegenspieler aus den Gremien verdrängen. Eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 27. Februar 2014 zeigt, dass dies aber nicht immer so einfach ist.

Der Stiftungsrat einer rechtsfähigen Berliner Stiftung sollte neu gewählt und um ein zusätzliches Mitglied erweitert werden. Also lud der Vorsitzende des Stiftungsrates alle Ratsmitglieder per E-Mail zur Stiftungsratssitzung ein. Ein Mitglied erschien jedoch nicht, angeblich weil er die E-Mail nicht erhalten hatte. Trotzdem fand die Wahl statt und ihr Ergebnis wurde der Stiftungsaufsicht mitgeteilt.

Der Vorstand der Stiftung hatte daraufhin Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er beantragte deshalb „vorsorglich und hilfsweise“, dass die Stiftungsaufsicht einen Ersatzstiftungsrat bestellen möge. Gleichzeitig regte er an, nur drei der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates für den Ersatzstiftungsrat zu bestellen und darüber hinaus drei weitere Personen seiner Wahl. Hintergrund für diesen Vorschlag war, dass der Vorsitzende des Stiftungsrates gedroht hatte, die Stiftung gegen den Willen des Stifters und des Vorstandes mit einer anderen Stiftung zu vereinigen. Das entsetzte den Vorstand, denn die Stiftung sei doch in bewusster Abgrenzung zur anderen Stiftung errichtet worden. Die von ihm nicht vorgeschlagenen Personen könnten deshalb nicht mehr zu Mitgliedern des

Ersatzstiftungsrats bestellt werden. Entgegen diesem Ratschlag fragte die Stiftungsaufsicht aber dennoch bei allen Mitgliedern des alten Stiftungsrates an, ob sie für den Ersatzstiftungsrat zu Verfügung stünden und die Aufgabe übernehmen würden, einen neuen Stiftungsrat zu bestellen. Alle Mitglieder waren damit einverstanden. Nur der Vorstand eben nicht, denn der hatte ja eine andere Besetzung bei der Stiftungsaufsicht angeregt. Als die Stiftungsaufsicht trotzdem den alten Stiftungsrat bestellte, ging der Streit vor Gericht – der Vorstand der Stiftung verklagte die Stiftungsaufsicht.

Das Verwaltungsgericht Berlin urteilte gegen den Vorstand, dass der Bescheid der Aufsichtsbehörde rechtmäßig war. Sinn und Zweck der Bestellung eines Ersatzstiftungsrates sei es, die Handlungsfähigkeit der Stiftung wiederherzustellen. Und die war wegen des internen Streits offensichtlich nicht mehr vorhanden. Eine mögliche Illoyalität sei aber noch kein Grund, bestimmte Personen nicht zu bestellen, so das Gericht. Solange die Auffassungen einzelner Mitglieder nicht den Interessen der Stiftung zuwiderliefen, müsse man dies respektieren. Die Stiftungsaufsicht habe einzig und allein sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Stiftung im Einklang mit dem Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Satzung erledigt werden. Zu diesem Zweck habe die Behörde nur den in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommenden Stifterwillen zu berücksichtigen. Der vom Vorstand behauptete Stifterwille, sich von konkurrierenden Organisationen abgrenzen zu wollen, komme aber weder im Stiftungsgeschäft noch in der Satzung zum Ausdruck.

HINWEIS: Kurz gesagt: Was nicht im Stiftungsgeschäft und auch nicht in der Satzung steht, existiert (für die Stiftungsaufsicht) nicht. Ein Stifter ist daher gut beraten, viel Zeit und Mühe für die Gestaltung der Gründungsdokumente aufzuwenden. Je genauer er seinen Willen darin fest schreibt, desto unwahrscheinlicher ist es, dass dieser später untergraben wird. Das Besetzungsrecht in Bezug auf die Organe, wie z.B. den Stiftungsrat, gehört zweifelsohne zu denjenigen Regelungen, die unbedingt sorgfältig ausformuliert gehören. Ansonsten ist späterer Ärger vorprogrammiert.



VG Berlin, Urteil v. 27.02.2014 – Az. 29 K 67.13

VEREINSRECHT

Konkludente Vereinsgründung durch Verkauf von Speisen und Getränken?

Wenn die Freiwillige Feuerwehr ein Osterfeuer veranstaltet, rechnet wohl niemand damit, dass das Finanzamt daran Anstoß nehmen könnte. Doch mancherorts kann der Verkauf von Speisen und Getränken anlässlich eines solchen Festes zu einer ungewollten Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins führen. Dann drohen Steuernachzahlungen. So geschehen in Hamburg: Die dortige Freiwillige Feuerwehr konnte sich allerdings schließlich mit Hilfe eines Passus in den landesrechtlichen Vorschriften retten, der die Kameradschaftspflege gesetzlich vorschreibt. Deshalb seien Einnahmen für die Kameradschaftskasse nichts anderes als die Erfüllung eines landesrechtlichen Auftrags, urteilte das Finanzgericht (FG) Hamburg am 31. Januar 2014.

Jedes Jahr am Karsamstag veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Hamburg ein großes Osterfeuer. Ein richtiges Fest: Die Feuerwehrmänner in Uniform, Fahrzeuge und Ausrüstung auf Hochglanz poliert, Bratwurst, Bier und Musik. Die Einnahmen flossen sämtlich in die sogenannte Kameradschaftskasse. Mit dem Geld wird neue Schutzkleidung gekauft und die eine oder andere Reparatur finanziert. Häufig dient das Geld auch als kleine Unterstützung für Angehörige eines gestorbenen Feuerwehrmitglieds.

Egal, was mit dem Geld passiert – das Finanzamt hatte ein Problem damit, wie das Geld in die Kasse kam. Die Feuerwehr habe, so das Finanzamt, stillschweigend – ohne es zu sagen und beabsichtigt zu haben – einen wirtschaftlichen Verein gegründet, und zwar einen nicht rechtsfähigen Verein. Auch ein solcher sei aber nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG körperschaftsteuerpflichtig. Der Verkauf diene weder der Kameradschaftspflege noch würden damit sonstige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung erfüllt. Da die Osterfeuer-Einnahmen keinem gemeinnützigen Zweck dienten, komme deshalb aber auch keine Körperschaftsteuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Betracht. Das Finanzamt hatte dabei ein gewichtiges Argument auf seiner Seite: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nämlich bereits 1996 über einen ähnlichen Fall zu entscheiden und geurteilt, dass die Kameradschaftspflege nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde gehöre. Vielmehr ließe sich aus den Landesvorschriften ableiten, dass die Kameradschaftspflege eine Aufgabe mit zivilrechtlicher Basis sei, weil sich die Mitglieder der Feuerwehr einfach dazu entschlossen hätten, eine solche Kasse einzurichten. Dieser Entschluss sei juristisch betrachtet die Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins gemäß § 54 BGB.

Das FG Hamburg war dennoch anderer Auffassung: Das Osterfeuer sei ein kulturelles und soziales Ereignis, das von den Vorschriften der Hamburger Feuerwehrverordnung gedeckt sei. Über die Brauchtumpflege hinaus dienten solche Veranstaltungen der Information der Bevölkerung, der Mitgliederwerbung und auch der Kameradschaftspflege. Insofern habe es sich beim Osterfeuer um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt. Und selbst wenn man davon ausginge, dass der Verkauf von Speisen und Getränken aus Anlass eines Osterfeuers nicht zum Aufgabenkreis der Freiwilligen Feuerwehr gehöre, käme man zu

keinem anderen Ergebnis, so das Gericht. Denn auch in diesem Fall hätten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß der Feuerwehrverordnung als Abteilung der Behörde für Inneres und Sport gehandelt, aber nicht als Mitglieder eines konkludent gegründeten nichtrechtsfähigen Vereins. Die Entscheidung des BFH könne daran nichts ändern. Der vom BFH entschiedene Fall unterscheide sich nämlich wesentlich vom Hamburger Osterfeuer-Fall: Anders als im BFH-Fall bestimmt § 7 Abs. 1 der Freiwilligen-Feuerwehr-Verordnung Hamburg, dass jede Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse einrichten muss. Es besteht also eine gesetzliche Pflicht, eine solche Kasse einzurichten. Die nordrhein-westfälische Feuerwehrverordnung, die dem BFH-Fall zugrunde lag, kannte seinerzeit keine solche Verpflichtung. Die Freiwillige Feuerwehr dort unterhält die Kameradschaftskasse, weil sich deren Mitglieder freiwillig darauf verständigt haben. Damit handelten sie privat im Rahmen eines konkludent gegründeten privatrechtlichen Vereins und nicht hoheitlich. Der Verkauf von Speisen und Getränken qualifizierte sich damit als wirtschaftliche Tätigkeit und die Körperschaftsteuer wurde fällig. Dagegen sei bei der Hamburger Freiwilligen Feuerwehr die Einrichtung und Pflege einer Kameradschaftskasse ein gesetzlich vorgeschriebener landesrechtlicher Auftrag – und eine konkludente Vereinsgründung deshalb nicht möglich, so das Gericht. Juristisch betrachtet war damit die Freiwillige Feuerwehr auch nicht Veranstalterin des Osterfeuers. Veranstalterin war die Hansestadt Hamburg und die Kasse kommunales Sondervermögen.

HINWEIS: Die Tätigkeiten und Aufgaben der einzelnen Feuerwehren basieren weitestgehend auf einheitlichen Standards, den sogenannten Feuerwehrdienstvorschriften, die von einem Arbeitskreis der länderübergreifenden Innenministerkonferenz erarbeitet wurden und ständig aktualisiert werden. Die Länder können diese Standards übernehmen, wenn sie möchten. Im Übrigen hat aber jedes Bundesland sein eigenes Feuerwehrgesetz und seine eigenen Feuerwehrverordnungen.



FG Hamburg, Urteil v. 31.01.2014 – Az. 5 K 122/11



BFH, Urteil v. 18.12.1996 – Az. I R 16/96

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 02/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT VON ORGANMITGLIEDERN IN STIFTUNGEN – EINE SKIZZE

- Achim Seifert, Jena

Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Organmitgliedern in Stiftungen sind bislang noch nicht eingehender untersucht worden, obwohl sie in der Praxis nicht selten Anlass für Streitigkeiten sind. Der folgende Aufsatz soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, und die zentralen Probleme, die im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder von Stiftungen auftreten können, erörtern.

STIFTUNGSSATZUNGEN VON BETEILIGUNGSTRÄGERSTIFTUNGEN

- Michael Hippeli, Frankfurt am Main

Der vorliegende Beitrag soll zeigen, dass bei der Abfassung von Stiftungssatzungen auch kapitalmarktrechtliche Vorschriften zu beachten sein können. Dies ist dann der Fall, wenn die jeweilige Stiftung als unternehmensverbundene Stiftung in Form der Beteiligungsträgerstiftung agiert und Beteiligungen an einer börsennotierten AG, deren Aktien am organisierten / regulierten Markt zugelassen sind, in relevanter Höhe in die Stiftung eingebracht werden sollen. Denn dann kann nicht nur die jeweilige Stiftung selbst Verpflichtete kapitalmarktrechtlicher Pflichten sein, sondern dies kann auch im Hinblick auf ggf. die Stiftung beherrschende Personen relevant werden. Ziel dieses Beitrages ist es, ein entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen und eine potentiell vorhandene Fehlerquelle im Hinblick auf eine kapitalmarktrechtlich unbewusste Abfassung von entsprechenden Stiftungssatzungen zu eliminieren oder doch zumindest zu minimieren.

MEDIENWIEDERGABE IM VEREIN

- Marco Ganzhorn, Karlsruhe

Nur gesellig oder rechtlich relevant? Über Livestream werden Sportveranstaltungen in Gesellschaft verfolgt, die gemeinsame Rezeption von Aufführungsmitschnitten ist der Einstudierung des nächsten Chorwerkes nützlich, die Atmosphäre im Vereinshaus gewinnt durch Hintergrundmusik, öffentliche Filmaufführungen werden kassenwirksam. Wann erlangen solche Aktivitäten urheberrechtliche Relevanz? Der Beitrag beleuchtet ein bislang wenig beachtetes, aber doch praxisrelevantes Thema, von welchem sehr viele Vereine – zum Teil auch unwissentlich – betroffen sind: die urheberrechtlichen Fallen bei der Wiedergabe von Musik- und Filmwerken in Vereinen. Die vorliegende Abhandlung gibt dabei einen umfangreichen Überblick über die einschlägigen Normen des Urheberrechts und stellt die aktuelle Entwicklung in der Literatur und Rechtsprechung dar. Zudem wird aufgezeigt, wie sich Verletzungen des Urheberrechts im Zusammenhang mit der Medienwiedergabe vermeiden lassen.

FUßBALL STIFTET ZUKUNFT – EINE BESTANDSAUFNAHME DER FUßBALL-STIFTUNGEN IN DEUTSCHLAND

- Tobias Wrzesinski, Hennef

Der Trend, sich institutionalisiert mit Stiftungen gesellschaftlich zu engagieren, macht auch vor dem deutschen Fußball nicht halt. Einige der 27 Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) treten bereits als Stifter auf. Manche der 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der beiden Lizenzligen greifen ebenso auf die Rechtsform der Stiftung zurück, wie zudem knapp ein Dutzend aktueller und ehemaliger Nationalspieler. Ein vom DFB initiiertes und u.a. organisierter Gedankenaustausch unter diesen sog. Fußballstiftungen und ihren Stiftern hat mit dem Ziel eines ersten Kennenlernens und der Aussicht eines künftig intensiveren Zusammenwirkens Anfang Oktober 2013 in Jena stattgefunden. Die im Vorfeld dieses ersten Dialogforums „Fußball stiftet Zukunft“¹ zusammengetragenen Daten zu deutschen Fußballstiftungen bilden den Gegenstand dieses Beitrags.

STIFTUNGSRECHTLICHE VERTRETUNGSBESCHEINIGUNGEN BEI STREIT ODER UNGEWISSEIT ÜBER DEN FUNKTIONSSTATUS EINER PERSON

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nach dem Landesstiftungsrecht verpflichtet, Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zeitnah anzuzeigen. Über die Wirksamkeit der Berufung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes können innerhalb des Vorstands bis zur – ggf. gerichtlichen – Klärung aber langwieriger Streit

oder Ungewissheit bestehen. Das kommt etwa in Betracht, wenn die Satzung für die Berufung eine besondere Qualifikation oder für die (vorzeitige) Abberufung einen „wichtigen Grund“ verlangt. Anhand eines Falles aus der Stiftungspraxis und unter Auseinandersetzung mit der von der Behörde in diesem Fall vertretenen Auffassung erörtert der Beitrag die Frage, welche Auswirkungen der Streit oder die Ungewissheit auf die geschuldete Veränderungsanzeige und die darauf aufbauende Vertretungsbescheinigung haben.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. Rechtsanwältin Anka Hakert wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermitteln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** vom **16. bis 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

SEMINAR "GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT"

Am **12.05.2014** in **Frankfurt a.M.** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Seminar "Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft" der Steuer-Fachschule Dr. Endriss Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung.

Teilnehmer, die sich über WINHELLER anmelden, erhalten 10% Rabatt auf die Teilnahmegebühr! Eine formlose E-Mail an info@winheller.com genügt.

SEMINAR "GELD VON US-STIFTUNGEN"

Am 12.06.2014 veranstaltet Dr. Christian Gahrman in Köln ein Tagesseminar zum Thema „Geld von US-Stiftungen“. Neben Hr. Dr. Gahrman wird Eelco Keij, Gründer des New Yorker Beratungsunternehmens KeyLance Consulancy LLC, vortragen. Gemeinsam werden die beiden Referenten Strategien bezüglich transatlantischem Sammeln von Stiftungsgeldern mit ihren Zuhörern erörtern. Die Veranstaltung widmet sich damit einem sehr speziellen Thema und ermöglicht Organisationen, die mit dem Gedanken spielen, in den USA Fundraising zu betreiben, einen idealen Einstieg in die Materie. Nur sehr selten bietet sich gemeinnützigen Organisationen die Chance, sich zu dem Thema zu informieren und mit Gleichgesinnten auszutauschen. Als Kanzlei, die seit Jahren NPOs in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht betreut, die ihr Fundraising auf die USA ausrichten wollen, wünschen wir Hr. Dr. Gahrman und seiner Veranstaltung möglichst viele interessierte Teilnehmer, viel Erfolg und hoffentlich viele Folgetermine!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

DEUTSCHER STIFTUNGS TAG 2014 IN HAMBURG

Mit rund 100 Einzelveranstaltungen lockt der Deutsche Stiftungstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in diesem Jahr in den hohen Norden. Zum größten Stiftungskongress in Europa vom **21. bis 23. Mai** in **Hamburg** werden 1.600 Entscheidungsträger aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur erwartet. Zur Eröffnung hat Bundespräsident Joachim Gauck sein Erscheinen angekündigt. Der Stifter Dietmar Hopp erhält in Hamburg den Deutschen Stifterpreis 2014. Der Preis wird am 23. Mai während des Deutschen Stiftungstages überreicht.

3. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

Am **13. Juni 2014** findet der **3. Zürcher Stiftungsrechtstag** zum Thema **«Stiftung und Familie»** in der **Aula der Universität Zürich** statt. Die Veranstaltung bietet ein spannendes und facettenreiches Programm rund um die Themen «Familie und Philanthropie» sowie «Familienstiftung und Alternativen: Die Strukturierung von Familienvermögen im heutigen Umfeld». Sie wird geleitet von **Prof. Dr. Dominique Jakob** und organisiert vom Zentrum für Stiftungsrecht sowie dem Europainstitut an der Universität Zürich, unter Mitwirkung renommierter Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis.

TAG DER STIFTUNGEN AM 1. OKTOBER 2014

Alle Stiftungen in Deutschland sind ab sofort aufgerufen, ihre Aktionen zum zweiten Tag der Stiftungen in die Veranstaltungsdatenbank auf der Internetseite des Projektes einzutragen. Der vom Bundesverband Deutscher Stiftungen initiierte Aktionstag ist der deutsche Beitrag zum europaweiten „Donor's and Foundation's Day“. Ziel ist es, die Wertschätzung für gemeinnützige Stiftungen und deren Engagement sowie die Sichtbarkeit des Stiftungswesens im Allgemeinen zu erhöhen. Am ersten Tag der Stiftungen 2013 hatten bundesweit mehr als 160 Stiftungen teilgenommen.

SEMINAR: „BESTEUERUNG KIRCHLICHER KÖRPERSCHAFTEN“

Vom **07.05.-08.05.2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar, in dem das für kirchliche Körperschaften geltende Besteuerungssystem in einem ganzheitlichen Ansatz erklärt wird. Neben der Systematik bei der Ertrags- und Umsatzbesteuerung werden auch die in der kirchlichen Praxis häufig auftretenden Sachverhalte steuerlich aufgelöst. Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen aus den Bereichen Steuern und Finanzen, der Rechts-, Wirtschafts- und kirchlichen Rechnungsprüfungsämter.

SEMINAR: „VERANSTALTUNGEN IM KULTURBEREICH - STEUERRECHTLICHE FALLSTRICKE“

Am **20. Mai 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zu den steuerrechtlichen Fallstricken bei Veranstaltungen im Kulturbereich. Konzerte, Theateraufführungen, Musicals, Tanzveranstaltungen, Chorkonzerte, Lesungen - die Bandbreite kultureller Veranstaltungen ist sehr groß. Wie sind die Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen abzurechnen? Beträgt der Mehrwertsteuersatz 7 % oder 19 % oder sind die Erlöse umsatzsteuerbefreit? Welche ertragsteuerlichen Bereiche sind zu beachten? Sind die Künstler, Statisten, Schauspieler und andere Mitwirkende als Arbeitnehmer oder als Selbstständige abzurechnen? Wie ist der Status des Regisseurs, des Dirigenten oder des Bühnenarbeiters? In diesem Seminar werden auch Bereiche, wie Werbung, Sponsoring und Gastronomie im Kulturbereich systematisch aufbereitet und dargestellt. Es richtet sich an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter, die mit der Durchführung und Abrechnung von kulturellen Veranstaltungen befasst sind (staatliche, gemeinnützige oder gewerbliche Veranstalter).

WORKSHOP: „AKTUELLES STEUER- UND ZIVILRECHT FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN“

Am **21. Mai 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** einen Workshop zum Thema „Aktuelles Steuer- und Zivilrecht für gemeinnützige Organisationen“. Behandelt werden aktuelle Gesetzesänderungen und Verwaltungsanweisungen für gemeinnützige Organisationen. Die Teilnehmer sind aufgefordert, Fragen ihrer täglichen Arbeit in das Seminar einzubringen. Diese werden unter der Führung des Dozenten diskutiert und beantwortet.

SEMINAR: „STIFTUNGSMANAGEMENT – DIE GRUNDLAGEN“

Am **12. Juni 2014** veranstaltet die Deutsche Stiftungsakademie im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** ein Seminar zu den Grundlagen des Stiftungsmanagements. Das Seminar widmet sich den stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen und vermittelt einen Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Das Angebot richtet sich vor allem an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

SEMINAR: „VEREINSRECHT AKTUELL - SATZUNGSAKTUALISIERUNG UND RECHTSSICHERE DURCHFÜHRUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN“

Vom **16.06.-17.06.2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zur Satzungsaktualisierung und rechtssicherer Durchführung von Mitgliederversammlungen in Vereinen. Die Veranstaltung richtet sich an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Vereinen. Es werden u.a. die zeitgemäße und rechtsgültige Satzung vorgestellt und die Durchführung einer Mitgliederversammlung exemplarisch durchgespielt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Satzung mitzubringen.

SEMINAR: „FUNDRAISING KOMPAKT - WICHTIGE BAUSTEINE FÜR EINE ERFOLGREICHE MITTELBSCHAFFUNG“

Am **1. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Fundraising kompakt – wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Mittelbeschaffung“. Das Seminar bietet eine generelle Einführung in die Thematik gegeben und dafür sensibilisiert, Fundraising auch als strategische Aufgabe zu betrachten. Es vermittelt den Teilnehmern, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit das Fundraising greifen kann und worauf geachtet werden muss, um erfolgreich zu sein und Freude an dieser Tätigkeit zu haben. Zur Zielgruppe des Seminars gehören leitungsverantwortliche und verantwortliche Mitarbeiter (haupt- oder ehrenamtlich) der öffentlichen Verwaltung, von öffentlichen Trägern aus dem sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich und von gemeinnützigen Organisationen sowie sonstige Interessierte.

SEMINAR: „DAS STIFTUNGSRECHT - WELCHE CHANCEN BIETEN STIFTUNGEN DEN KOMMUNEN, KIRCHEN UND NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?“

Am **22. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Das Stiftungsrecht - Welche Chancen bieten Stiftungen den Kommunen, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“. Schwerpunkte des Seminars sind Grundzüge des Stiftungs- und Steuerrechts, Stiftungen und kommunale Aufgabenerfüllung, Einsatzmöglichkeiten kirchlicher Stiftungen, Gründung der Stiftung, Zweckgestaltung und Organisation sowie der Umgang mit Kapital, Zustiftern und Spendern.